

Unterricht

- Auf Basis der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (gültig bis 23.02.2022) gelten ab dem 17.02.2022 folgende Regelungen.
 - **An Musikschulen gilt nun wieder 3G!** Zugang zu Musikschulen haben damit Personen, die geimpft oder genesen oder getestet sind.
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie nicht eingeschulte Kinder stehen getesteten Personen gleich. Nicht geimpfte Schüler*innen, die an der Schule regelmäßig getestet werden, gelten als getestet und haben automatisch Zugang zur Musikschule.
 - **Es gilt eine generelle Maskenpflicht, wenn der Abstand in geschlossenen Räumen von 1,5 m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.**

⇒ das bedeutet, dass die Musische Früherziehung und die EMP die Gruppen leider noch nicht wieder zusammenführen kann!

- **Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Vorlage Attest im Original), sind von der Maskenpflicht befreit.**
- Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen eine medizinische Maske tragen.
- Für alle weiteren Personengruppen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Veranstalter sind verpflichtet die Einhaltung sicherzustellen.

Prüfungen, Wettbewerbe

- es gilt 3G,

Konzerte/Veranstaltungen

- Infektionsschutzkonzepte sind nicht vorzulegen, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst.
Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Das Rahmenkonzept der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege finden Sie [hier](#).
- Bei Veranstaltungen müssen die Kontaktdaten nur noch bei mehr als 1.000 Besucher*innen erfasst werden.
- Ab dem 17.02.2022 gilt bei Veranstaltungen allgemein 2G. (Geimpft/Genesen)

- Minderjährige Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sind zu Veranstaltungen zugelassen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines originalen schriftlichen ärztlichen Zeugnisses nachweisen können (dieses Zeugnis muss den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten) können bei Vorlage eines Tests (PCR oder auch Selbsttest unter Aufsicht) Zugang zur Veranstaltung erhalten.
- Des Weiteren gelten Personenobergrenzen: maximal darf 75% der Kapazität in Anspruch genommen werden, dabei ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht mehr zwingend, es sollte aber so viel Abstand wie möglich eingehalten werden.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Graef

Amtsleitung



Amt für musische Bildung

Sing- und Musikschule

Musische Früherziehung

Cantemus Chor

Jugend musiziert

Bismarckplatz 1 | 93047 Regensburg

Telefon 0941/507-1460 | Telefax 0941/507-4469

Graef.Wolfgang@regensburg.de